jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1976/12/15 1184/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1976

Index

32/04 Steuern vom Umsatz
33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §40;
UStG 1959 §13 Abs9;
UStG 1959 §7 Abs2 Z1 lita;

1. BewG 1955 § 40 heute
2. BewG 1955 § 40 gültig ab 21.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
3. BewG 1955 § 40 gültig von 09.01.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2001
4. BewG 1955 § 40 gültig von 30.07.1955 bis 08.01.2002

Rechtssatz

Im zeitlichen Geltungsbereich der VO BGBl 247/1965 sind Umsätze aus der Tierzucht (ausgenommen Geflügelmast) mit dem aus dem Einheitswert abgeleiteten Ausgangswert abgegolten. Im zeitlichen Geltungsbereich der VO BGBl 1968/132 ist für Umsätze aus der einen Nebenbetrieb bildenden Viehzucht der in der VO vorgesehene Zuschlag vorzunehmen. In beiden Fällen ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Verordnung, daß das selbst erzeugte und verfütterte Futter überwiegt, da ansonsten Im zeitlichen Geltungsbereich der VO Bundesgesetzblatt 247 aus 1965, sind Umsätze aus der Tierzucht (ausgenommen Geflügelmast) mit dem aus dem Einheitswert abgeleiteten Ausgangswert abgegolten. Im zeitlichen Geltungsbereich der VO BGBl 1968/132 ist für Umsätze aus der einen Nebenbetrieb bildenden Viehzucht der in der VO vorgesehene Zuschlag vorzunehmen. In beiden Fällen ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Verordnung, daß das selbst erzeugte und verfütterte Futter überwiegt, da ansonsten

nicht nur die Durchschnittssätze nicht anwendbar, sondern die effektiven Umsätze mit dem Normalsteuersatz zu versteuern sind. Bei der Gegenüberstellung selbst erzeugter und gekaufter Futtermengen ist von den in Geld zu beziffernden Marktwerten und nicht von den Mengen auszugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1976:1975001184.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at